

## Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.11.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 28.11.2019

gez.

(Nicole Sander)  
Bürgermeisterin

**19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
vom 26.06.2001**

---

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 54 des Landeswassergesetzes LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 26.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

**Artikel I**

**§ 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

- (3) **Die errechnete mengenabhängige Verbrauchsgebühr beträgt 1,14 € je m<sup>3</sup> Wasser. Nach Ausgleich einer Gebührenüberdeckung aus Vorjahren beträgt die Zahllast 1,10 € je m<sup>3</sup> Wasser.**
- (4) Die Grundgebühr wird nach der Nutzungsintensität bemessen. Basis dafür ist der nach dem installierten Wassermesser mögliche Durchfluss je Stunde. Sie beträgt monatlich für einen Wassermesser mit einer Nennleistung

➤ bis 10 m <sup>3</sup>	<b>9,81 €,</b>
➤ über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	<b>19,62 €,</b>
➤ über 20 m <sup>3</sup> bis 50 m <sup>3</sup>	<b>39,24 €,</b>
➤ über 50 m <sup>3</sup>	<b>78,48 €.</b>

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.